

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landsberied.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf und Moorenweis.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst aus dem Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck die Ortsteile Aich und Puch, das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, aus der Gemeinde Mammendorf den Ortsteil Eitelsried und aus dem Gebiet der Gemeinde Moorenweis die Ortsteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die/der Verbandsvorsitzende/r
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Versammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum/zur Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- (3) Neben dem in Abs. 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte ist die jeweils letzte, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Durchführung der Berechnung veröffentlichte Einwohnerzahl.
Sind Gemeinden nur bezüglich einzelner Teile des Gemeindegebietes Zweckverbandsmitglied, so bestimmt sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem von der betreffenden Gemeinde intern fortgeschriebenen Einwohnerstand laut Melderegister für dieses Gebiet.
Die Berechnung wird jeweils vor Beginn der neuen Amtsperiode der Versammlung neu durchgeführt.
- (4) In der Gesamtzahl der sich nach Absatz 2 und 3 ergebenden Verbandsräte ist der/die aus der Mitte der Versammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Versammlung sein.
- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Wasserwart und der Leiter der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, soweit diese zustimmen, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der öffentlichen Sitzungsniederschrift sind den Verbandsmitgliedern, Abschriften der gesamten Niederschrift der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung;
 6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse neben dem Verbandsausschuss;
 8. die Festsetzung der Entschädigungen des/r Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des weiteren Stellvertreters, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 12. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 oder der/die Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die über den in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 3 liegen;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes festgesetzten Beträge mit sich bringen;
 3. Angelegenheiten zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach den Nummern 1, 2, 3, Abs. 1 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. Ist ein erster Bürgermeister der Verbandsvorsitzende, wird seine Gemeinde durch ihn im Verbandsausschuss vertreten.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind, soweit er vorberatend tätig wird, nichtöffentlich.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig
 1. für alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit er nicht durch die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung darin beschränkt und an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden ist oder die Angelegenheiten dem Verbandsvorsitzenden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung übertragen wurde.
 2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans ab Entgeltgruppe 9 einzustellen, einzugruppieren und zu kündigen;
 3. für die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 4. für die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 5. für die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange, soweit diese nicht nur unwesentliche Einschränkungen oder Auflagen enthalten;

6. für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden;
 7. die von dem Vorstandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 in stets widerruflicher Weise ganz oder teilweise oder für den Einzelfall auf den/die Vorstandsvorsitzende/n übertragen.

§ 14

Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Vorstandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Vorstandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Rechtsstellung des Vorstandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der/Die Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die übrigen Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16

Die Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der/die Verbandsvorsitzende.

§ 17

Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf deren Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

III. Verbandswirtschaft

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung des Haushaltsplans getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt,
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung,
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen,
 - e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage;
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird entsprechend der Übertragung mit Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und dem Zweckverband vom 26.10.2011 von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf übernommen.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung spätestens bis 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres fest und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

- (4) Die überörtliche Prüfung wird von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstenfeldbruck durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die hauptamtlich Bediensteten (Beamte und Beschäftigte) zu übernehmen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird mit dem Ausscheiden fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Austritt aus dem Zweckverband

Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

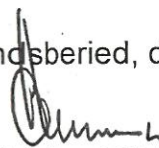
§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. August 1984 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.04.2014 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Gruppe Landsberied

Landsberied, den 16.08.2018


Korbinian Hillmeier
Verbandsvorsitzender



Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden
Abschrift (Ablichtung) mit der

Original-Satzung

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei

Satzungsvorgang

Mammendorf, den 13. MRZ. 2018

Verwaltungsgemeinschaft
Mammendorf
i.A.


Bauermann



